

**Gesetz Nr. 72 aus  
dem Jahre 2017  
zur Verkündung  
des Investitionsgesetzes**



## **Kapitel 5**

### **Bestimmungen zur Gründung von Gesellschaften und Einrichtungen**

#### **und zu den Dienstleistungen nach der Gründung**

#### **Artikel 48**

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 71 dieses Gesetzes erbringt die Organisation die Gründungs- und Nach-Gründungsdienste sowie die Dienstleistungen des Investor Service Centers und die Automatisierung und Vereinheitlichung ihrer Verfahren für Gesellschaften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes Nr. 159 aus dem Jahre 1981 für Aktiengesellschaften, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen. Nur die elektronischen Verfahren gelten, so bald sie in der Organisation eingeleitet sind. Die Organisation ist in dieser Hinsicht nicht an andere Verfahren nach anderen Gesetzen gebunden.

Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes regelt die Veröffentlichung der Satzung der Gesellschaft, die Verfahren und Regelungen des elektronischen Gründungssystems sowie die Dienstleistungen für die Gesellschaften und Einrichtungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen.

## **Artikel 49**

Der zuständige Minister erlässt durch Beschluss, je nach Fall und Art der Gesellschaft, einen Muster-Gründungsvertrag und eine Muster-Satzung.

Bei dem Gründungsersuch zahlt der Antragsteller an die Organisation einen Pauschalbetrag als Summe aller Gebühren und sonstigen Beiträgen nach den Rechtsvorschriften an alle Stellen, die die Gründungs- und Nach-Gründungsleistungen erbringen.

Die Organisation erhebt diese Gebühren in Rechnung für die zuständigen Stellen und Einrichtungen. Die Organisation erhält eine Gegenleistung für die tatsächlichen Dienstleistungen, die sie dem Investor erbringt. Der Verwaltungsrat der Organisation erlässt durch Beschluss die Höhe der Gebühren dieser Gegenleistungen, sowie die Regeln, Bedingungen und Verfahren für ihre Erhebung.

## **Artikel 50**

Die zuständigen Behörden haben ihren Status zur Aktivierung des elektronischen Dienstleistungssystems in Einklang mit der Organisation zu regeln. Sie legen dazu innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes alle Dokumente, Formulare und Erklärungen vor und verknüpfen ihre Arbeitssysteme und Datenbanken mit dem System, der Datenbank und den Dienstleistungen der Organisation.

Die zuständigen Behörden haben ferner die elektronischen Signaturen und die mit technischen Mitteln erstellten Dokumente und Formulare, sowie die elektronische Zahlung in der durch die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes angegebenen Weise zu akzeptieren.

## **Artikel 51**

Die Organisation entscheidet über den Gründungsantrag innerhalb eines vollen Werktags nach Einreichung des vollständigen Antrags. Die Gesellschaft erhält eine Rechtsperson, so bald sie im Handelsregister eingetragen ist. Die Gründungsurkunde wird aufgrund eines Beschlusses des Geschäftsführers der Organisation ausgestellt.

Alle zuständigen Behörden, Banken und zuständigen Stellen haben dieses offizielle Dokument ab dem Tag der Ausstellung in ihren Geschäften zu akzeptieren.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegründeten Gesellschaften müssen eine Bescheinigung über die Hinterlegung ihrer Wertpapiere bei einer anerkannten Zentralverwahrungsstelle vorlegen.

Durch Beschluss des Geschäftsführers erstellt die Organisation ein System für die Ausstellung dieser Urkunden für die Investitionsprojekte.

Jede Einrichtung oder Gesellschaft erhält unabhängig von ihrer Rechtsform eine einheitliche Nationalnummer, die für alle

Geschäfte des Investors mit den verschiedenen Behörden und Einrichtungen im Staat gilt.

Die Vorgaben dazu sind in der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes enthalten.

## **Artikel 52**

Das Kapital der Gesellschaften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, sowie ihre erstellten und veröffentlichten Abschlüsse können in jeder wechselbaren Währung festgelegt werden, vorausgesetzt, dass die Zeichnung des Kapitals in der selben Währung zu erfolgen hat. Was die Kapitalgesellschaften betrifft, so ist der bestimmte Teil des eingezahlten Kapitals in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erlassen durch das Gesetz Nr. 159 aus dem Jahre 1981 zuzahlen.

Das Kapital der Gesellschaften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, kann auch zu den geltenden Wechselkursen, die von der Zentralbank zum Zeitpunkt der Übertragung angekündigt werden, von ägyptischen Pfunden in eine wechselbare Währung übertragen werden. Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes legt die Kontrollen fest, die diese Angelegenheit regeln.

## **Artikel 53**

Ausgenommen von den Bestimmungen des Artikels (45) des Gesetzes über Aktiengesellschaften,

Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erlassen durch das Gesetz Nr. 159 aus dem Jahre 1981 sind die Gründungsanteile und Aktien der diesem Gesetz unterliegenden Kapitalgesellschaften in den ersten zwei Geschäftsjahren nach der Gründung nach Zustimmung des zuständigen Ministers kursierfähig.

#### **Artikel 54**

Die Organisation erlässt in ihren Zuständigkeiten Beschlüsse, die die Verfahren der Investoren erleichtern und die Leistungserbringung beschleunigen.

Zu diesem Zweck kann die Organisation -unbeschadet der Grundsätze der Transparenz, der guten Unternehmungsführung, des umsichtigen Managements und der Rechenschaftspflicht- ohne an die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren gebunden zu sein, eine Regulierung für die Trennung der Investitionverfahren von der nachträglichen Kontrolle der Unternehmen durch folgende Maßnahmen treffen:

1. Vereinfachung aller Verfahren im Zusammenhang mit den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen und Genehmigung der Protokolle der Unternehmen, einschließlich der Einführung moderner Technologien, spätestens 15 Tage nach Vorlage des vollständigen Protokolls.
2. Ersatz der Bücher und Akte durch elektronische Mittel, die dem technologischen Fortschritt entsprechen.

3. Entwicklung, Standardisierung und Vereinfachung der Verfahren für Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, der Vorschriften der Wirtschaftsprüfung und der Verfahren zur Überprüfung, ob die angegebenen Werte korrekt geschätzt sind, unbeschadet der Zuständigkeit der ägyptischen Finanzaufsichtsbehörden.

Die Ausführung all dieser Regelungen ist in der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes enthalten.

## **Kapitel 6**

### **Zuteilung der erforderlichen Liegenschaften für Investitionsprojekte**

#### **Artikel 55**

Der Investor hat das Recht auf zugeteilte Immobilien vom Staat für die Ausübung oder Erweiterung seiner Tätigkeiten, unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung oder seines Beitrags am Kapital und vorbehaltlich der geltenden Regelungen für besondere Liegenschaften in den verschiedenen geographischen Gebieten. Die Zuteilung erfolgt durch die zuständigen Körperschaften, denen die Liegenschaften gehören (Liegenschaftsträger) gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften oder durch die Organisation im Rahmen ihrer Befugnisse der Verfügungen nach Vorgaben dieses Gesetzes.

#### **Artikel 56**

Die zuständigen Verwaltungsbehörden bzw. Liegenschaftsträger übermitteln der Organisation nach Abstimmung mit allen zuständigen Behörden und dem Nationalen Zentrum für die Planung der staatlichen Flächennutzung innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes detaillierte Karten mit allen Liegenschaften, die deren Rechtshoheit unterliegen und für Investitionen verfügbar sind. Sie übermitteln zusätzlich eine vollständige Datenbank mit dem Standort, den Flächenangaben, der

zugelassenen Bauhöhe, den geschätzten Preis, die für ihre Beschaffenheit geeigneten Investitionstätigkeiten und Nutzung und die geeignete Verfahrensweise. Diese Behörden haben diese Daten regelmäßig alle sechs Monate oder auf Anforderung der Organisation zu aktualisieren.

Nach Genehmigung des Ministerkabinetts erlässt der Präsident der Republik zur Verwirklichung des Investitionsplans bei Bedarf ein Dekret zur Übertragung des Eigentums von den Verwaltungsbehörden an die Organisation oder der Verfügung darüber oder Übertragung der Aufsicht über einige Immobilien. Die Organisation verfügt über diese Liegenschaften gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

### **Artikel 57**

Die Investoren verfügen für Investitionszwecke über die Liegenschaften, die dem Staat oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts angehören. Die Verfügung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen, Regelungen und Verfahren dieses Gesetzes unter Berücksichtigung des Investitionsplans des Staates, der Größe des Investitionsvorhabens, der Art der Tätigkeit und der Höhe des darin investierten Geldes.

Diese Verfügung des Investors unterliegt nicht den Bestimmungen des Gesetzes zur Organisation von Ausschreibungen und Versteigerungen, erlassen durch das Gesetz Nr. 89 aus dem Jahre 1998. Ausgenommen davon sind

die Fälle, die dieses vorliegende Gesetz nicht regelt und nicht im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen.

Der Investor hat sich an dem Zeitplan zu halten, den er der zuständigen Behörde zur Durchführung des genehmigten Investitionsprojekts vorgelegt hat, so lange diese Behörde ihren Verpflichtungen gegenüber dem Investor nachgekommen ist.

Änderungen am Investitionsprojekt, wie die Änderung des Zwecks oder die Erweiterung oder Vergrößerung des Projektumfangs darf der Investor nicht ohne die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde -direkt oder durch deren Vertreter im Investor Service Center- vornehmen.

## **Artikel 58**

Vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel (37) dieses Gesetzes können zu den erforderlichen Liegenschaften für Investitionsprojekte, gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes in eine der folgenden Verfügungsformen getätigt werden: Verkauf, Verpachtung, Leasing, Nießbrauch.

Dies geschieht auf Antrag des Investors oder auf Angebot oder Bekanntmachung durch die Organisation gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Verwaltungsbehörden, die auch Träger der Liegenschaften sind, können sich mit diesen Objekten an den Investitionsprojekten in Form eines Sachanteils oder als Beteiligung nach den Vorgaben gemäß Beschluss des

Ministerkabinetts beteiligen. Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz enthält die Bedingungen, Verfahren und die Art und Weise, in der diese Behörden am Investitionsvorhaben mit Immobilien beteiligt werden können.

### **Artikel 59**

In den Fällen, in denen der Investor zur Durchführung eines Investitionsprojekts Liegenschaften vom staatlichen Eigentum benötigt, hat er in seinem Antrag den Zweck und die Größe des Projekts sowie den Ort anzugeben, an dem das Projekt durchgeführt werden soll.

Die Organisation bietet dem Investor die passenden Immobilien an, die bei der Organisation oder bei der Verwaltungsbehörde verfügbar und für die Investitionstätigkeit angemessen sind. Sie gibt die Beschaffenheit der Liegenschaften an und die damit verbundenen Bedingungen, sowie ihre Erschließungslage und die Verfahrensweise und erforderliche Gegenleistung, sowie weitere Bedingungen und Daten.

### **Artikel 60**

Nur für den Zweck der Entwicklung und gemäß der Investitionslandkarte, und nur in den Gebieten, die durch Dekret des Präsidenten der Republik nach der Billigung des Ministerkabinetts bestimmt sind, können Liegenschaften im Besitz des Staates unentgeltlich dem Investitionsprojekt zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt dass der Investor die

technischen und finanziellen Bedingungen im Dekret des Ministerkabinetts erfüllt.

Diese Bestimmung gilt für alle in Artikel 58 dieses Gesetzes zugelassenen Verfügungen.

In allen Fällen der unentgeltlichen Überlassung von Liegenschaften muss der Investor eine Garantie oder eine entsprechende Gegenleistung an den Liegenschaftsträger vorlegen, die 5% des Wertes der Investitionskosten nicht übersteigt. Die Kriterien und Regelungen dazu sind in der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes enthalten. Diese Garantie wird nach 3 Jahren ab dem Datum des Beginns der tatsächlichen Produktion im Falle von Projekten mit Produktionscharakter oder bei anderen Projekten ab dem Datum des Beginns der Aktivität zurückerstattet, sofern der Investor die Bedingungen der Überlassung einhält.

## **Artikel 61**

In den Fällen, in denen die Verfügung über die Liegenschaften nach dem System des Nießbrauchs gegen Entgelt vorgesehen ist, darf die Laufzeit der Lizenz eine Dauer von 50 Jahren nicht überschreiten. Diese Dauer ist unter den vereinbarten Bedingungen verlängerbar, solange das Projekt weitergeführt wird, unbeschadet des Rechts des Trägers, die Gegenleistung für den Nießbrauch bei der Erneuerung anzupassen.

Die Lizenz wird für die Investoren nach den festgelegten technischen und finanziellen Bedingungen der Organisation in Abstimmung mit der zuständigen Verwaltungsbehörde erteilt. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für den Fall der Verpachtung.

## **Artikel 62**

In den Fällen, in denen die Verfügung von Liegenschaften durch Verkauf vorgesehen ist, kann der Investor zwecks Durchführung oder Erweiterung seines Projekts den Abschluss eines Verkaufsvertrags verlangen, sofern er die technischen und finanziellen Bedingungen erfüllt, die die Organisation in Verbindung mit dem zuständigen Liegenschaftsträger bzw. der Verwaltungsbehörde festlegt.

Die Eigentumsübertragung an den Investor erfolgt erst nach Zahlung des vollen Preises und Beginn der eigentlichen Produktion bei Projekten mit Produktionscharakter bzw. Abschluss des Baus bei Immobilien- oder Tourismusprojekten oder Beginn der Aktivitäten bei allen anderen Projekten. Der Vertrag mit dem Investor muss eine entsprechende Bestimmung enthalten.

Die Organisation kann auf Antrag des Investors und nach Genehmigung der Trägerschaft bzw. Verwaltungsbehörde vereinbaren, die Zahlung des Preises ganz, teilweise oder anderweitig bis nach dem eigentlichen Betrieb des Projekts zu verschieben. Der Vertrag bestimmt die Garantien und

Verfahren diesbezüglich. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für das Leasing-System.

### **Artikel 63**

Wenn die Investoren mit ihren Anträgen auf Erwerb bzw. Pacht oder Nießbrauch der Liegenschaften für die Durchführung von Investitionsprojekten konkurrieren, wird die Auswahl aufgrund der Bewertung der Angebote nach dem Punktesystem getroffen. Das Punktesystem für die Auswahl baut auf der Grundlage von Präferenzkriterien der Erfüllung von technischen und finanziellen Voraussetzungen der Investition, wie z.B. der Wert des Angebots oder andere technische oder finanzielle Spezifikationen oder Merkmale.

Wenn die Präferenz für die Auswahl der Investoren mit dem Punktesystem nicht möglich ist, kann sie auf dem Kriterium des höchsten Gebots basieren.

Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes regelt die Fälle des Wettbewerbs und die Kontrollen dieser Präferenz, sowie die Kriterien, auf denen diese Präferenz beruht.

### **Artikel 64**

In Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels wird der Verkaufspreis, der Verpachtungszins oder der Gegenwert des Nießbrauchs, je der Art der geplanten Aktivität, von einer der folgenden Einrichtungen geschätzt: Die Allgemeine Organisation für Regierungsdienste – Der Oberster Ausschuss für Wertermittlung von Grundstücken des

Landwirtschaftsministeriums im Staatseigentum – Die Organisation für Neue Siedlungen – Die Organisation für Tourismusentwicklung – Die Organisation für Industrielle Entwicklung.

Der Wertermittlungsausschuss muss aus erfahrenen Vertretern gebildet werden. Der Ausschuss hat die Wertermittlung innerhalb von maximal 30 Tagen ab dem Datum des Eingangs des Wertermittlungsantrags abzuschließen.

Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz enthält die Kriterien, Kontrollen und Verfahren zur Durchführung der Wertermittlung, sowie die Gültigkeitsdauer der Schätzung und die Gebühren, die vom Liegenschaftsträger an die Wertermittlungsstelle bei der Zuteilung zu zahlen sind.

## **Artikel 65**

Durch Beschluss des Geschäftsführers der Organisation und Bewilligung des zuständigen Ministers werden ein oder mehrere Ausschüsse, bestehend aus fachlichen, finanziellen und rechtlichen Kadern, gebildet, deren Position und Fachwissen der Bedeutung und Beschaffenheit

des Vertragsgegenstands entsprechen. Der Ausschuss entscheidet über die Liegenschaftsanträge der Investoren gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Eingangs der fachlichen Prüfung des Liegenschaftsträgers.

Der Liegenschaftsträger hat das Prüfungsergebnis innerhalb einer Woche nach Erhalt des Antrags des Investors einzureichen. Danach informiert die Organisation den Antragsteller über diesen Beschluss.

Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes regelt die Arbeitsweise der genannten Ausschüsse, die Benachrichtigungsweise, die Zahlungsmodalitäten des Preises, des Pachtzins oder des Nießbrauchsgegenwerts, sowie die Abgabe der vollen Gebühren an die zuständigen Stellen. Sie enthält auch die Verfahren für die Abfassung und Ausarbeitung der Verträge, je nach Fall, einschließlich der Vertragsmuster die der Verwaltungsrat der Organisation nach Bewilligung des Staatsrats bereitstellt.

## **Artikel 66**

In allen Fällen der Übergabe von Liegenschaften im Staatsbesitz oder im Besitz von anderen öffentlichen juristischen Personen, darf der Zweck des Investitionsvorhabens, aufgrund dessen die Immobilie verfügt wurde, nicht geändert werden. Der Zweck darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Trägerbehörde geändert werden, wenn die Beschaffenheit und der Ort der Liegenschaften eine solche Änderung zulassen und die anfallenden Gebühren nach Vorgaben und Kriterien der Durchführungsverordnung gezahlt sind.

Diese Behörden müssen auf den Antrag auf Änderung des Zwecks innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags antworten, sonst gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Investor hat das Recht, Beschwerde gegen den Beschluss vor dem in Artikel 83 dieses Gesetzes vorgesehenen Ausschuss einzulegen.

In allen Fällen wird der Antrag auf Änderung des Zwecks nicht vor Ablauf eines Jahres ab dem Datum der Produktion oder des Beginns der Tätigkeit angenommen.

### **Artikel 67**

Auf Grundlage der Berichte der Verantwortlichen bei der Trägerbehörde über die Einhaltung des Zeitplans für die Errichtung des Investitionsvorhabens kann die Trägerbehörde nach Einholung der Genehmigung des Verwaltungsrats der Organisation den Verkaufsvertrag, den Verpachtungsvertrag, den Leasingsvertrag oder den Nießbrauch-Lizenzvertrag in folgenden Fällen kündigen:

1. Versäumnis, die Immobilie innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Zulassungsbescheids in Empfang zu nehmen.
2. Versäumnis, das Projekt innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Liegenschaft, frei von Hindernissen, ohne plausible Entschuldigung zu beginnen, und die weitere Versäumnis für die selbe Dauer nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung.
3. Verstoß gegen die Zahlungsbedingungen und Zahlungstermine.

4. Änderung des Zwecks, für den die Liegenschaft zugeteilt wurde, Verpfändung der Liegenschaft oder Belastung mit dinglichen Rechten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Trägerbehörde oder bevor das Eigentum nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übertragen ist.
5. Grober Verstoß gegen die Vertragsbedingungen oder die Nießbrauchlizenz und Versäumnis, die Ursachen des Verstoßes trotz schriftlicher Mahnung zu beheben.

Die Durchführungsverordnung bestimmt die genannten groben Verstöße und die Verfahren zur Rückgabe der Immobilien, wenn die Versäumnis oder Verweigerung des Investors festgestellt wird. In diesem Fall kann über die Immobilie erneut verfügt werden.

## **Abschnitt IV: Die zuständigen Stellen für Investitionsangelegenheiten**

---

### **Kapitel 1**

#### **Der Oberste Investitionsrat**

##### **Artikel 68**

Ein Oberster Investitionsrat wird unter Vorsitz des Präsidenten der Republik eingerichtet. Neben der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zuständigkeiten übernimmt der Rat folgende Aufgaben:

1. Ergreifung und Anordnung aller notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung des Investitionsklimas.
2. Festlegung des allgemeinen Rahmens für die legislative und administrative Reform des Investitionsumfelds.
3. Erlass der Strategien und des Investitionsplans aus denen sich die Prioritäten der Zielvorhaben der Investitionen im Einklang mit der allgemeinen Politik des Staates, dem Plan für wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den angewandten Investitionssystemen ergeben.
4. Überwachung der Ausführung der Investitionspläne und -programme durch die staatlichen Behörden und Einrichtungen, sowie des Arbeitsfortschritts an den Mega- Wirtschaftsprojekten und Partnerschaftsprojekten zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.
5. Überwachung der Aktualisierung und Ausführung des Investitionsmasterplans im Einklang mit dem wirtschaftlichen Entwicklungsplan des Staates auf den

Ebenen der sektoralen Fachgebiete und der verschiedenen geographischen Zonen.

6. Verschaffung einer Übersicht über die Investitionsmöglichkeiten in jedem Sektor und Untersuchung der damit verbundenen Probleme.
7. Verfolgung der internationalen Rangordnungen im Bezug auf Investitionen und des Rangs Ägyptens in den relevanten Berichten.
8. Verfolgung der Entwicklung der Verfahren für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten und des Stands der internationalen Schiedsrichtsverfahren.
9. Untersuchung der Investitionshindernisse, Ausarbeiten von Lösungen dazu und Überwindung der Hindernisse, die der Durchsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen.
10. Aktivierung der solidarischen Verantwortung aller Ministerien, Behörden, öffentlichen Organisationen und Regierungsstellen mit Bezug zu Investitionen, um ihre Leistungen zu harmonisieren.
11. Schlichtung der Streitigkeiten und eventuellen Konflikten, die unter den staatlichen Behörden im Bereich der Investitionen auftreten können.

Die Zusammensetzung und das Arbeitssystem dieses Rates werden durch einen Beschluss des Präsidenten der Republik festgelegt. Alle staatlichen Behörden haben die Beschlüsse des Rates durchzusetzen.

## **Kapitel 2**

### **Die Allgemeine Organisation für Investition und Freizonen**

#### **Artikel 69**

Die Allgemeine Organisation für Investition und Freizonen ist eine öffentliche Wirtschaftseinrichtung mit einer öffentlichen Rechtsperson, die dem zuständigen Minister unterliegt und die Investitionen im Land mit dem Ziel regelt, unterstützt, entwickelt, verwaltet und fördert, um den wirtschaftlichen Entwicklungsplan des Staates zu erfüllen.

Die Hauptverwaltung der Organisation befindet sich im Gouvernorat Kairo. Durch Beschluss ihres Verwaltungsrats können Zweigstellen oder Büros in der Arabischen Republik Ägypten oder im Ausland im Rahmen der Handelsvertretungen errichtet werden.

#### **Artikel 70**

Unbeschadet der Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes, erlassen durch das Gesetz Nr. 95 aus dem Jahre 1992, des Gesetzes Nr. 95 aus dem Jahre 1995 zum Finanzleasing, des Gesetzes zur Immobilienfinanzierung, erlassen durch das Gesetz Nr. 148 aus dem Jahre 2001, des Gesetzes der Zentralbank, des Banksektors und Währungssystems, erlassen durch das Gesetz Nr. 88 aus dem Jahre 2003 und des Gesetzes Nr. 10 aus dem Jahre 2009 zur Regelung der Finanzmärkte und der außerbanklichen Finanzinstrumente ist die Organisation die einzige zuständige Verwaltungsbehörde für die Umsetzung

der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes über Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erlassen durch das Gesetz Nr. 159 aus dem Jahre 1981.

In Bezug auf die finanzielle und administrative Angelegenheiten ist die Organisation nicht durch staatliche Systeme und Regeln eingeschränkt. Zur Erfüllung ihres Auftrags kann sie, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 63 aus dem Jahre 2014 zur Einkommenshöchstgrenze, für Honorarkräfte in Regierungsbehörden auf die besten lokalen und internationalen Kader und Fachkräfte zurückgreifen. Diese Angelegenheiten werden durch Beschluss des Verwaltungsrats der Organisation geregelt.

Zur Verwirklichung der Zwecke der Organisation schließt sie Verträge ab und erledigt Verfügungen und Handlungen. Ihr können Liegenschaften im Besitz des Staates für die eigene Nutzung in Verwaltungsangelegenheiten zugewiesen oder wieder zugewiesen werden.

## **Artikel 71**

Zur Erfüllung ihrer Zwecke und zusätzlich zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Zuständigkeiten übernimmt die Organisation folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung des Entwurfs des Investitionsplans in Koordination und Zusammenarbeit mit allen zuständigen

Behörden des Staates, einschließlich der Art und Systeme der Investitionen, der geographischen Gebiete und Investitionszonen, der Liegenschaften im Eigentum des Staates oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für Investitionen bereit gestellt sind und die Art und Weisen und Verfahren je nach Investitionssystem, für die Verfügung der Liegenschaften,.

2. Entwicklung der Pläne, Studien und Systeme für die Förderung und Gewinnung von nationalen und ausländischen Investitionen in den verschiedensten Gebieten nach dem Investitionsplan des Staates, und die Ergreifung der nötigen Maßnahmen dazu.
3. Erstellung einer Datenbank und einer Landkarte für bereitgestellte Investitionsmöglichkeiten sowie Zielvorhaben der Investitionen, Überwachung deren Aktualisierung und Bereitstellung dieser Informationen und Daten für den Gebrauch der Investoren.
4. Ausstellung der erforderlichen Zertifikate, die dem Investor die vorgesehenen Anreize und Garantien nach Bestimmungen dieses Gesetzes gewähren.
5. Entwicklung eines Investitionsförderplans und Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen für die Veröffentlichung im In- und Ausland unter der Nutzung aller Medien.
6. Vereinheitlichung aller offiziellen Formulare für Angelegenheiten der Investitionen in Abstimmung mit

den zuständigen Behörden und Bereitstellung dieser Formulare über das Internet und anderen Medien.

7. Entwicklung eines Systems für die Verwaltung von Freizonen und Investitionszonen im Dienste der nationalen Wirtschaft.
8. Forschungen und Studien in der Gesetzgebung im Bereich von Investitionen und Erarbeiten und periodisches Aktualisieren von Vorschlägen diesbezüglich.
9. Abhalten und Durchführen von Konferenzen, Seminaren, Schulungen, Workshops und Ausstellungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Investition, und Organisation solcher Veranstaltungen im In- und Ausland.
10. Zusammenarbeit mit internationalen und ausländischen Institutionen und Organisationen, die im Bereich der Investition und deren Förderung tätig sind.
11. Aufsicht und Kontrolle über die Gesellschaften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

All dies in Übereinstimmung mit den in der Durchführungsverordnung dieses Gesetzes und anderen Gesetzen vorgegebenen Regelungen und Verfahren.

## **Artikel 72**

Im Zuge der Durchführung ihres Plans zur Förderung der bereitgestellten Investitionsmöglichkeiten im In- und Ausland kann die Organisation gemäß den Bestimmungen der

Durchführungsverordnung dieses Gesetzes spezialisierte Unternehmen mit dieser Aufgaben beauftragen und für diesen Zweck Verträge mit den Gesellschaften abschließen, ungeachtet der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Ausschreibungen und Versteigerungen, erlassen durch das Gesetz Nr. 89 aus dem Jahre 1998.

### **Artikel 73**

Die Organisation hat einen Verwaltungsrat, der die Politik der Organisation festlegt und die Umsetzung überwacht. Der Verwaltungsrat wird durch Beschluss des Premierministers gebildet. Mitglieder des Verwaltungsrats sind:

1. Der zuständige Minister als Vorsitzender.
2. Der Geschäftsführer der Organisation.
3. Stellvertreter des Geschäftsführers der Organisation.
4. Drei Vertreter der zuständigen Behörden und verbundenen Stellen.
5. Zwei erfahrene Mitglieder; davon ein Mitglied im Bereich der Investition aus dem privaten Sektor und ein Mitglied aus dem Bereich des Rechtswesens.

Die Mitgliedschaft dauert drei Jahre und ist verlängerbar.

Der Verwaltungsrat hält eine Versammlung mindestens einmal im Monat. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat kann aus seinen Mitgliedern einen oder mehrere Ausschüsse bilden, die mit bestimmten Aufgaben anvertraut werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann

nach eigenem Ermessen Sachverständige zu den Sitzungen einladen, wenn dies erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Durchführungsverordnung dieses Gesetzes regelt die Arbeitsweise des Verwaltungsrats.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen ihr gesamtes Vermögen offenlegen. Diese Offenlegung muss jährlich von einer unabhängigen Stelle geprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Verstöße oder tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen. Ein Bericht über diese Prüfung wird dem Obersten Rat durch den zuständigen Minister vorgelegt.

#### **Artikel 74**

Der Verwaltungsrat der Organisation ist die oberste Gewalt zur Kontrolle der Angelegenheiten der Organisation. Er trifft seine Beschlüsse mit dem Ziel, den Zweck der Organisation gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Durchführungsverordnung zu erfüllen. Insbesondere hat der Verwaltungsrat folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der Arbeitspläne und Programme der Organisation im Einklang mit der Investitionspolitik des Staates.

2. Entwicklung von Mechanismen zur Aktivierung und Überwachung des Investor Service Centers.
3. Festlegung der Gegenleistung für die Dienstleistungen der Organisation.
4. Genehmigung der internen Geschäftsordnung und der Durchführungsbeschlüsse in Bezug auf die finanziellen, administrativen und technischen Angelegenheiten der Organisation und Festlegung ihrer Organisationsstruktur.
5. Genehmigung des Entwurfs des jährlichen Haushaltsplans und der Jahresabschlusses der Organisation.
6. Festlegung der Regelungen für die Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Vorstände der Freizonen und Investitionszonen. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten werden durch einen Beschluss des Geschäftsführers der Organisation festgelegt.
7. Genehmigung der Vorschriften und Verordnungen sowie der Formulare für die Einrichtung, Entwicklung und Verwaltung der Freizonen und Investitionszonen, auch Festlegung der Regelung und Mechanismen für die Einstellung der im Rahmen der verschiedenen Investitionssysteme errichteten Projekte und die erforderlichen Fristen für die Annullierung der dafür erteilten Genehmigungen.
8. Genehmigung der Bedingungen für die Lizenzierung und Nutzung von Liegenschaften, samt der darauf befindlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf Investitionszonen in

Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

9. Genehmigung der Kontrollen und Regeln für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, Lagerung, deren Registrierung, zu erhebenden Gebühren, sowie Prüfung der Dokumente und Kontrolle und Überwachung und Eintreibung der fälligen Gebühren in Abstimmung mit der Zollbehörde.
10. Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen und Büros der Organisation, in denen die in diesem Gesetz vorgesehenen Investor Service Centers eingerichtet werden und Investitionsdienstleistungen angeboten werden.
11. Erstellung eines Systems zur Automatisierung der von der Organisation bereitgestellten Investitionsdienstleistungen.
12. Entwicklung der Systeme und Regeln, die die Durchsetzung der Grundsätze der guten Unternehmensführung und Regeln der Nachprüfung und Aufsicht über Unternehmen gewährleisten und Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen in der vorgeschriebenen Weise gemäß Durchführungsverordnung dieses Gesetzes.
13. Entwicklung eines Systems, das die Verfügbarkeit und Bereitstellung von Statistiken, Daten und Informationen sicherstellt, die für das Investitionsprojekt erforderlich sind, um eine Tätigkeit zu betreiben, vorbehaltlich der Erwägungen der nationalen Sicherheit,

des Rechts auf Privatsphäre, der Vertraulichkeit von Informationen und des Schutzes der Rechte Dritter. Alle zuständigen Behörden haben der Organisation die Erfordernisse zur Entwicklung dieses Systems zur Verfügung zu stellen.

## **Artikel 75**

Die Ressourcen der Organisation umfassen:

1. Die vom Staat zugewiesenen Finanzmittel.
2. Die Gebühren und Gegenleistungen für Dienstleistungen, die von der Organisation erhoben werden, mit Ausnahme derjenigen, die in Rechnung für andere Stellen gesammelt werden.
3. Die Spenden, Zuschüsse und Darlehen aus dem In- und Ausland, die vom Verwaltungsrat der Organisation gemäß den einschlägigen Vorschriften genehmigt werden.
4. Die Gegenleistung für die Belegung der Immobilien, die der Organisation gehören oder ihr zugeteilt sind.
5. Alle anderen Ressourcen, die durch einen Beschluss des Verwaltungsrats der Organisation nach Genehmigung durch das Ministerkabinett festgelegt werden.

## **Artikel 76**

Die Organisation verfügt über einen eignen Haushaltsplan, der nach dem Model der Haushaltspläne von Wirtschaftsbehörden erstellt wird. Das Geschäftsjahr der Organisation beginnt und endet mit dem Geschäftsjahr des Staates. Die Abrechnungen,

Konten und Geldmittel der Organisation unterliegen der Aufsicht des zentralen Rechnungshofs. Alle Mittel der Organisation werden auf einem Sonderkonto der Staatskasse bei der ägyptischen Zentralbank hinterlegt. Der Haushaltsüberschuss wird von Jahr zu Jahr auf das Sonderkonto gebucht. Auszahlungen werden durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Konto der Organisation abgebucht.

### **Artikel 77**

Durch Beschluss des Ministerpräsidenten auf Vorschlag des zuständigen Ministers werden der Geschäftsführer der Organisation und seine Stellvertreter bestellt und ihre finanziellen Vergütungen festgelegt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und ist für eine weitere Amtsdauer verlängerbar. Die Anzahl der Stellvertreter des Geschäftsführers darf nicht mehr als fünf sein. Die Befugnisse der Stellvertreter des Geschäftsführers werden durch Beschluss des zuständigen Ministers festgelegt.

Der Geschäftsführer der Organisation vertritt die Organisation vor dem Gericht und gegenüber Dritten. Er erledigt die Geschäfte und setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrats durch. Zu diesem Zweck ergreift er die erforderlichen Maßnahmen, um den Investoren die Verfahren für die erbrachten Dienstleistungen der Organisation zu erleichtern und die Maßnahmen der Aufsicht, Transparenz, Unternehmensführung und umsichtiges Management.

Der Geschäftsführer kann seine Stellvertreter mit einigen seiner Kompetenzen außer der Vertretung der Organisation gegenüber dem Gericht und Dritten beauftragen.

Die Durchführungsverordnung enthält weitere Zuständigkeiten und Aufgaben des Geschäftsführers.

### **Artikel 78**

Der Geschäftsführer erstellt den Jahresplan und die 5-Jahres-Nachhaltigkeitsstrategie der Organisation und zusätzlich dazu einen halbjährlichen Bericht, der die Geschäftsergebnisse und die zur Erleichterung und Förderung der Investition erzielten Erfolge abdeckt und legt sie dem Verwaltungsrat der Organisation vor.

Der zuständige Minister legt dem Obersten Rat und dem Ministerkabinett den Jahresplan der Organisation und den genannten Bericht vor. Der Bericht enthält die Geschäftsergebnisse im Hinblick auf den Jahresplan oder die Fünfjahresstrategie der Organisation, die Errungenschaften in Bezug auf die Beschleunigung und Förderung von Investitionen, sowie Angaben über die wesentlichen Investitionshemmnissen und die Maßnahmen, Verfahren und Gesetzesänderungen, die von dem zuständigen Ministerium zur Verbesserung des Investitionsklimas im Staat vorgeschlagen sind.

Der Geschäftsführer der Organisation kann erforderlichenfalls und nach Genehmigung des Verwaltungsrats der Organisation

die Infrastruktur in allgemeinen Freizonen, die nicht Eigentum der Organisation sind, fertigstellen oder ausbauen. Die entstandenen Kosten werden der Organisation erstattet, indem sie diese von den Nießbraucheinnahmen der Projekte in diesen Gebieten abzieht, die sie zugunsten des Eigentümers erhebt.

In der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz sind die Kontrollen dieser Fertigstellung oder Entwicklung sowie die Grundlagen für die Ermittlung der entstandenen Kosten und die Methoden für deren Einziehung anzugeben.

### **Artikel 79**

Die Organisation veröffentlicht auf ihrer Webseite in Form eines Jahresberichts eine Liste der Unternehmen, die die Anreize nach diesem Gesetz erhalten. Im Bericht sind die Natur und der Ort der Aktivität, die Art der Anreize, die Namen der Partner, Aktionäre oder Eigentümer des Unternehmens anzugeben.

Die Organisation veröffentlicht ferner einen Jahresbericht mit einer Liste der Unternehmen, die die staatseigene Grundstücke gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes besetzen. Im Bericht sind der Zweck der Nutzung, die Beschaffenheit und genauen Abmessungen des Standorts anzugeben, die Namen der Partner, Aktionäre oder Eigentümer des Unternehmens und ein Expertengutachten beizufügen.

Die Unternehmen müssen eine Erklärung über die Höhe ihrer Investitionen, Jahresabschlüsse, die Anzahl, Positionen und Staatsangehörigkeiten ihrer Mitarbeiter, sowie die Summe ihrer Gehälter und andere Daten nach Vorgaben der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vorlegen.

### **Artikel 80**

Die Mitarbeiter der Organisation, die durch Beschluss des Justizministers im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern zu diesem Auftrag bestellt werden, sind befugt als Gerichtsvollzieher bei Verbrechen der Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes für Aktiengesellschaften, Partnerschaften mit Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erlassen durch das Gesetz Nr. 159 aus dem Jahre 1981 und deren Durchführungsbeschlüsse zu handeln.

Zu diesem Zweck haben sie das Zugangsrecht zu den Investitionsprojekten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen und aufgrund eines Beschlusses des Geschäftsführers die Dokumente und Akten zu überprüfen. Der Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit wird dem Geschäftsführer vorgelegt. Die betreffenden Investitionsprojekte haben den Mitarbeitern bei der Durchführung ihres Auftrags Unterstützung zu leisten.

## **Artikel 81**

Falls die unterliegenden Unternehmen bzw. Einrichtungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, hat die Organisation sie unverzüglich zu ermahnen, um die Ursachen des Verstoßes innerhalb von 15 Werktagen ab dem Datum der Ermahnung zu beseitigen.

Das Mahnschreiben muss die zur Behebung der Ursachen der Verletzung festgelegten Frist enthalten. Wenn diese Frist ohne Behebung der Verletzung verstreicht, erlässt der Geschäftsführer der Organisation mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Beschluss über das Ausetzen der Tätigkeit des Unternehmens bzw. der Einrichtung für eine Dauer von maximal 90 Tagen.

Sollte das Unternehmen oder die Einrichtung innerhalb eines Jahres nach dem ersten Verstoß weiterhin verstoßen oder einen anderen Verstoß begehen, kann eine der folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Aussetzen der gewährten Anreize und Befreiungen.
- b) Verkürzen der gewährten Dauer der Anreize und Befreiungen.
- c) Aufheben der gewährten Anreize und Befreiungen, samt Vollstreckung der Folgen dieser Aufhebung in Bezug auf die erteilten Beschlüsse und Lizenzen.
- d) Aufheben der Lizenz der Tätigkeit.

In Bezug auf Verstöße, die Risiken für die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Sicherheit oder die nationale

Sicherheit darstellen, erlässt der Geschäftsführer nach Benachrichtigung des Verwaltungsrats der Organisation einen Beschluss über das Aussetzen der Tätigkeit für 90 Tage. Wenn das Unternehmen bzw. die Einrichtung innerhalb eines Jahres nach dem ersten Verstoß weiterhin andere Verstöße oder Verletzungen begeht, ist die Lizenz endgültig aufzuheben.

## **Abschnitt V: Beilegung von Investitionsstreitigkeiten**

---

### **Artikel 82**

Unbeschadet des Klagerechts können Streitigkeiten zwischen dem Investor und einer oder mehreren Regierungsstellen, die das Kapital des Investors oder die Auslegung oder Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen, durch Verhandlungen zwischen den streitigen Parteien unverzüglich und gütlich beigelegt werden.

### **Kapitel 1**

#### **Das Beschwerdekomitee**

### **Artikel 83**

In der Organisation werden gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ein oder mehrere Ausschüsse für die Annahme und Prüfung der Beschwerden errichtet, die gegen die Beschlüsse der Organisation oder die Beschlüsse der mit der Ausstellung der Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen befassten Behörden eingehen.

Der Ausschuss wird von einem Richter geleitet. Dem Ausschuss gehören weiterhin ein Vertreter der Organisation und eine erfahrene Person (Experte) als Mitglieder an.

Die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und das Sekretariat des Ausschusses werden durch Beschluss des zuständigen Ministers festgelegt.

## **Artikel 84**

Die Frist für die Einreichung der Beschwerden beim Ausschuss beträgt 15 Tage, berechnet nach dem Datum der Mitteilung oder der Kenntnisnahme des angefochtenen Beschlusses. Die Einreichung der Beschwerde hat zur Folge, dass die Anfechtungsfristen unterbrochen werden. Der Ausschuss kann sich mit den betreffenden Parteien und den zuständigen Verwaltungsbehörden in Verbindung setzen, um Klärungen, Dokumente und Antworten auf die für notwendig erachteten Untersuchungen zu erhalten. Er kann auf die verschiedenen Fachkenntnisse und Expertisen zurückgreifen, die der Organisation und anderen Verwaltungsbehörden zur Verfügung stehen.

Der Ausschuss entscheidet mit begründetem Beschluss innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Tag des Abschlusses der Anhörung und Einreichung der Anträge. Der Beschluss des Ausschusses gilt unwiderruflich und verbindlich für alle zuständigen Behörden, unbeschadet des Klagerechts des Investors.

Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz enthält Regeln für den Tagungsort des Ausschusses und die Art und Weise der Mitteilung seiner Beschlüsse.

## **Kapitel 2**

### **Ministerausschuss für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten**

#### **Artikel 85**

Ein Ministerialausschuss mit der Bezeichnung "Ministerialkomitee für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten" wird eingerichtet. Der Ausschuss prüft die eingereichten oder überwiesenen Anträge, Beschwerden oder Streitigkeiten zwischen den Investoren und dem Staat oder einer der staatlichen Stellen, Behörden oder Unternehmen.

Der Ausschuss wird durch Beschluss des Premierministers gebildet. Ein Stellvertreter des Präsidenten des ägyptischen Staatsrats, der vom Rat für Verwaltungsangelegenheiten im Staatsrat ernannt wird, ist Mitglied des Ausschusses. Die Beschlüsse des Ausschusses müssen vom Ministerkabinett bestätigt werden. Die Minister, die als Mitglieder des Ausschusses fungieren, können gegebenenfalls Vertreter entsenden, um an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen und über seine Beschlüsse abzustimmen.

Der Ausschuss verfügt über ein Sekretariat, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise durch Beschluss des zuständigen Ministers festgelegt wird.

## **Artikel 86**

Die Versammlung des Ausschusses ist beschlussfähig, wenn ihr Vorsitzender und mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Parität entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat auf Anfrage die erforderlichen Erläuterungen und Unterlagen vorzulegen. Ist die zuständige Verwaltungsbehörde Mitglied des Ausschusses, hat sie in den diesbezüglichen Entscheidungen keine Stimme. Der Ausschuss entscheidet mit begründetem Beschluss innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Tag des Abschlusses der Anhörungen und Einreichung der Anträge.

## **Artikel 87**

Unbeschadet des Klagerechts des Investors sind die Beschlüsse des Ausschusses nach Billigung durch das Ministerkabinett vollstreckbar und verbindlich für die zuständigen Verwaltungsbehörden. Die Verweigerung der Durchsetzung der Beschlüsse des Komitees hat zur Folge, dass die Bestimmungen des Artikels 123 des Strafgesetzbuches und die darin vorgesehene Strafe durchgesetzt werden. Die Einreichung von Beschwerden gegen den Beschluss des Ausschusses darf die Durchsetzung nicht aussetzen.

## **Kapitel 3**

### **Ministerausschuss für Investitionsverträge Streitbeilegung**

#### **Artikel 88**

Der Ministerialausschuss mit der Bezeichnung "Ministerkomitee für die Beilegung von Streitigkeiten aus Investitionsverträgen" wird im Ministerkabinett eingerichtet. Der Ausschuss sorgt für die Beilegung von Streitigkeiten aus Investitionsverträgen, an denen der Staat oder eine seiner Körperschaften, Behörden oder Unternehmen beteiligt sind. Der Ausschuss wird durch Beschluss des Premierministers gebildet.

Ein Stellvertreter des Präsidenten des ägyptischen Staatsrats, der vom Rat für Verwaltungsangelegenheiten im Staatsrat ernannt wird, ist Mitglied des Ausschusses.

Die Beschlüsse des Ausschusses müssen vom Ministerkabinett bestätigt werden.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses darf nicht delegiert werden.

Die Versammlungen des Ausschusses sind beschlussfähig, wenn ihr Vorsitzender und 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Parität entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ausschuss verfügt über ein Sekretariat, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise durch Beschluss des Premierministers festgelegt wird.

### **Artikel 89**

Der Ausschuss prüft und untersucht die Auseinandersetzungen zwischen den Parteien der Investitionsverträge. Zu diesem Zweck und mit Zustimmung der Vertragsparteien kann der Ausschuss die erforderlichen Vergleiche treffen, um eventuelle Ungleichgewichte in diesen Verträgen zu beheben, und Fristen, Termine oder Nachfristen zu verlängern.

Wann immer es erforderlich ist, stellt der Ausschuss die finanziellen Abgaben und Termine oder Verfahren im Vorfeld der Vertragsschließung angesichts der Umstände jedes Falles so um, dass dadurch das vertragliche Gleichgewicht so weit wie möglich erreicht und eine optimale wirtschaftliche Situation im Sinne der Bewahrung der öffentlichen Mittel und der Rechte des Investors gewährleistet wird.

Der Ausschuss legt dem Ministerkabinett einen Bericht über seine Feststellungen und Vergleiche vor, in dem alle Elemente der Vergleiche aufgeführt sind. Nach Billigung durch das Ministerkabinett ist der Vergleich vollstreckbar und für die zuständigen Verwaltungsbehörden bindend.

## **Kapitel 4**

### **Gütliche Streitbeilegung, Schiedsgericht und Meditationszentrum**

#### **Artikel 90**

Die Investitionsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes können in der mit dem Investor vereinbarten Art und Weise oder gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Schiedsgerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen, erlassen durch das Gesetz Nr. 27 aus dem Jahre 1994, geschlichtet und beigelegt werden.

Zu jedem Zeitpunkt des Streits können beide Parteien vereinbaren, alle Arten von Vergleichen gemäß den anwendbaren Streitbeilegungsregeln, einschließlich des informellen oder institutionelle Schiedsverfahren durchzuführen.

#### **Artikel 91**

Ein unabhängiges Schiedsgericht- und Meditationszentrum mit dem Namen "Ägyptisches Schiedsgericht und Meditationszentrum" mit eigenständiger Rechtsperson wird eingerichtet und hat seinen Sitz in Kairo.

Das Zentrum sorgt für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, die sich unter den Investoren oder zwischen den Investoren und dem Staat oder einer der öffentlichen oder privaten Körperschaften des Staates ereignen können, falls sich die Parteien zu irgendeinem

Zeitpunkt darauf einigen, den Streitfall durch Schlichtungsverfahren vor diesem Zentrum beizulegen. Vorbehaltlich bei all dem sind die Bestimmungen der ägyptischen Gesetze, die Schiedsverfahren und Streitbeilegung regeln.

Die Leitung des Zentrums wird von einem Vorstand aus 5 Mitgliedern mit Erfahrung, fachlicher Kompetenz und gutem Ruf übernommen. Die Mitglieder werden durch einen Beschluss des Premierministers ernannt.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit kann für eine weitere Amtszeit verlängert werden. Kein Mitglied des Vorstands kann während dieser Amtszeit abberufen werden, es sei denn, er verliert die Eignung aus gesundheitlichen Gründen, wird disqualifiziert, oder verstößt grob gegen seine Aufgaben gemäß der Ordnung des Zentrums. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das Zentrum hat einen Geschäftsführer, dessen Ernennung und finanzielle Vergütung durch Beschluss des Vorstands festgelegt werden.

Der Vorstand des Zentrums erlässt einen Beschluss über die Satzung und die Arbeitsordnung des Zentrums, sowie über die arbeits- und berufsrechtlichen Regelungen und Verfahren und die Gebühren für die vom Zentrum erbrachten Leistungen und Namenslisten der Schiedsrichter und Mediatoren mit deren Vergütung. Die Satzung des Zentrums wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Finanzmittel des Zentrums bestehen aus die Gebühren, die das Zentrum für die erbrachten Leistungen erhebt.

In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind für das Zentrum ausreichende Mittel aus der Staatskasse zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus darf das Zentrum keine Mittel vom Staat oder einer seiner Einrichtungen erhalten.

## **Artikel 92**

Vorbehaltlich der Bestimmungen der zivilrechtlichen Haftung wird in Fällen, in denen eine Straftat im Namen und in Rechnung der privaten juristischen Person begangen wird, der Verantwortliche für die tatsächliche Geschäftsführung keiner Strafe unterworfen, es sei denn, er hat nachweislich Kenntnis vom Verbrechen gehabt und seinen Willen auf das Verbrechen gerichtet, um ein Interesse für sich selbst oder für Andere zu erzielen.

Für den Fall, dass die Haftung der natürlichen Person nicht in der im vorstehenden Absatz genannten Weise festgestellt wird, wird die juristische Person für die Straftat mindestens vier Mal und maximal zehn Mal der gesetzlich vorgeschriebenen Geldstrafe unterworfen. Im Falle des Wiederauftretens der Straftat ist ein Urteil zu erlassen, das die Lizenz beendet oder die juristische Person auflöst. Das Urteil wird auf Kosten der juristischen Person in zwei weitläufigen Zeitungen veröffentlicht.

### **Artikel 93**

Abgesehen von in flagranti Fällen erfolgt zur Einleitung eines Strafverfahrens bei Verbrechen im Verstoß gegen das Zollgesetz, erlassen durch das Gesetz Nr. 66 aus dem Jahre 1963, das Einkommensteuergesetz, erlassen durch das Gesetz Nr. 91 aus dem Jahre 2005 und das Gesetz über die Mehrwertsteuer, erlassen durch das Gesetz Nr. 76 aus dem Jahre 2016 erst nach Einholung der Bewilligung des zuständigen Ministers, wenn festgestellt wird, dass die Person, die der Straftat beschuldigt wird, einem Investitionsprojekt gemäß Bestimmungen dieses Gesetzes angehört.

Der zuständige Minister gibt innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Untersuchungsberichts seine Stellungnahme ab; andernfalls kann das Verfahren gemäß den in diesen Gesetzen vorgesehenen Regeln eingeleitet werden.

### **Artikel 94**

Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 131 des Gesetzes bezüglich der Zentralbank, des Banksektors und Währungssystems, erlassen durch das Gesetz Nr. 88 aus dem Jahre 2003 und Artikel Nr. 16 des Gesetzes Nr. 10 aus dem Jahre 2009 zur Regelung der Finanzmärkte und der außerbanklichen Finanzinstrumente können Strafverfahren oder Ermittlungsmaßnahmen gegen den Investor in Straftaten nach Abschnitt IV des Strafgesetzbuchs II nicht ohne Genehmigung des zuständigen Ministers nach Artikel 93 und

in der vorgegebenen Weise und den selben Regeln eingeleitet werden.

---

Für die Richtigkeit der Übersetzung,  
Kairo, den 15. Juli 2018

